

Günter Biemer

Memorandum über die Feier des Herrntages am Vorabend¹

I. Der historische bzw. liturgie-historische Aspekt

Größe und Verdienst der liturgiewissenschaftlichen Forschung in der jüngsten Vergangenheit zeigen sich in einer erhellenden Bestandsaufnahme historischer Fakten und Zusammenhänge. Eine solche Übersicht über die geschichtliche Herkunft des Gottesdienstes ist für die Gemeinde Jesu Christi in der Vergangenheit und für ihre Zukunft insofern von normgebender Bedeutung, als darin auf göttlichem Gebot beruhende wesenhafte Strukturen zum Vorschein kommen.

Allerdings ist aus der Praxis in der Geschichte nicht ohne weiteres eine Antwort auf völlig neue Fragestellungen und Probleme zu erwarten. Diese Grenze der bisher üblichen liturgiewissenschaftlichen Forschungsweise für die Gegenwart und Zukunft des Gottesdienstes muß gesehen werden. Wenn diese Grenze übersehen wird, dann bleibt die Entwicklung der gottesdienstlichen Praxis der Kirche für die Zukunft steril.

Das Ergebnis liturgiehistorischer Befragung nach einer Feier des Herrntages am Vorabend erscheint gemäß der erschöpfenden und akriben Darstellung Adolf Knaubers darum folgerichtig negativ. Die Liturgiegeschichte antwortet auf die Frage mit ›Fehlanzeige‹. In bezug auf die heutige Fragestellung war anderes auch nicht zu erwarten.

Der in der einschlägigen Literatur öfter erwähnte Bezug auf die Vigilfeiern (besonders von Ostern) ist zwar formal gesehen von Interesse und von daher auch in formaler Hinsicht anzuziehen, aber die praktisch-theologischen und inhaltlichen Ansatzpunkte erweisen sich doch für den orientierten Liturgiker als deutlich different.

II. Die kirchenrechtliche Situation

Auch in kirchenrechtlicher Sicht erscheint die Gesamtlage der Regelung für die Feier des Herrntages in der Vergangenheit eindeutig: das Kirchenrecht kennt keine allgemeine Verpflichtung oder Erlaubnis zur Feier am Vorabend, wie Georg May in einer kenntnisreichen Darstellung unter Einbezug rechtsgeschichtlicher Gesichtspunkte nachweist.

Anders ist die rechtliche Situation der Kirche der Gegenwart. Die Gesetzgeber der Kirche der Gegenwart hielten in zweifacher Hinsicht eine Änderung für möglich und notwendig: einmal für die Katholiken der orien-

¹ Literatur: G. MAY, *Die Erfüllung der Feiertagspflicht des Meßbesuches am Vorabend der Sonn- und Feiertage*, in: *Theologisch-Praktische Quartalschrift* 116 (1968) 148–165; W. KAMPE, *Die Feier der heiligen Messe am Vorabend der Sonn- und Feiertage in pastoraler Hinsicht*, a.a.O. 166–170; P. DELHAYE/J. L. LECAT, *La Messe du samedi soir. La collection des chrétiens éclairés*, Brüssel 1968; A. KNAUBER, *Sonntagabendmesse am Samstagabend?* Sonderdruck des *Oberrheinischen Pastoralblattes* 1966, Heft 5, 7, 8, 9; L. KOEPF/A. STIEGLER/A. DÖRRER, *Sonntag*, in: *LThK IX*, Freiburg ²1964, 878–882; M. REHM, *Tag*, in: *LThK IX*, Freiburg ²1964, 1272–1273.

talischen Riten und zum anderen für die Katholiken des lateinischen Ritus. Im Dekret des Vaticanum II für die katholischen Ostkirchen wird die gottesdienstliche Feier des Herrntages auch für den Vorabend expressis verbis vorgesehen (vgl. Art. 15 und 22), und durch die Instruktion »*Eucharisticum mysterium*« vom 25. Mai 1967 wird die bereits in vorausgegangenen Indulten gegebene Erlaubnis zur Antizipation der sonntäglichen Eucharistiefeier in der Lateinischen Kirche formuliert.

Der Einblick in die kirchenrechtliche Situation spiegelt also einerseits die Unergiebigkeit der Geschichte bzw. der Vergangenheit für die Beantwortung der Frage nach der Feier des Herrntages am Vorabend und andererseits den faktischen Bestand der Gegenwart, wonach diese Praxis unter gegebenen Umständen und in einem begrenzten Rahmen von Rechts wegen möglich ist.

III. Systematisch-grundsätzliche Überlegungen

Darstellung des Leibes Jesu Christi

Wenn der Gesetzgeber der Kirche an einer vergleichsweise unwichtigen kirchlichen Tradition wie dem Zölibat so energisch festhält, wie es die Enzyklika »*Sacerdotalis coelibatus*« anzeigt, dann kann man annehmen, daß für die Gesetzesänderung bzw. Ausweitung in der wesentlicheren Frage der Feier des Herrntages gravierende Gründe aufzufinden sind. Nach solchen Gründen soll hier im folgenden gefragt werden.

1. Der Herrntag ist durch apostolische Tradition in Koinzidenz mit dem römischen dies solis festgelegt. Er bedeutet für die Woche, was Ostern für das Jahr bedeutet: Zeitpunkt der aktualpräsentischen Verkündigung des Todes und der Auferstehung des Herrn durch die Gemeinde Jesu Christi. Die Zusammenkunft der Gemeinde zur Verkündigung des geschehenen und noch ausstehenden Heils ist die konkrete Darstellung des Leibes Jesu Christi, der Glieder in und mit ihrem gegenwärtigen Haupt.

Entscheidend ist also die Zusammenkunft der in der Ortsgemeinde sich konkretisierenden Gesamtkirche. Daß diese Versammlung der Gemeinde ermöglicht wird, ist also ein entscheidendes Postulat und Zeichen dieses Tages (die Sonntagspflicht ist die äußere, äußerste gesetzliche Darstellung dieses Anliegens).

Zeitpunkt der Zusammenkunft

2. Der Zeitpunkt der Zusammenkunft variiert in der Geschichte der Kirche. Was »Tag« bedeutet, ist in der Geschichte des Gottesvolkes nicht absolut für immer festgelegt. Im Alten Bund versteht der Hebräer vor dem Exil die Zeitspanne von Morgen zu Morgen als Tag. Nach dem Exil setzt sich jedoch die babylonische Auffassung durch, die den Tag vom Abend zum Abend zählt.

Andererseits spielt in der Heilsgeschichte die Nacht eine

wesentliche, in der bisherigen Diskussion um die Feier des Herrntages noch nicht genügend berücksichtigte Rolle. Die Nacht hüllt das Pascha und den Auszug des alten Bundesvolkes ein. Die Nacht ist der Zeitpunkt der Geburt Jesu, der Mahlfeier mit seinen Freunden und schließlich seiner Auferstehung. Nacht mag dabei eine zeichenhafte Rolle spielen. In jedem Fall hat sie prägende Bedeutung für den heraufkommenden Tag. Dieser neue Tag ist nur aus der Nacht heraus zu verstehen und zu vollziehen.

Festliche
Versammlung

3. Ein weiterer Gesichtspunkt für die Feier des Herrntages ergibt sich aus der Realität dessen, was der Mensch »Fest« nennt. Ist der Sonntag das Ostern der Woche, dann ist er das Fest unter den Werk- und Arbeitstagen. Die Zusammenkunft der Gemeinde Jesu Christi wird dann zur festlichen Versammlung an dem Tag, da sich die Glaubenden ihres Verdanktseins erinnern und bewußt werden. Darum sagen sie Dank für Schöpfung, Erlösung und Verheißung, feiern sie Danksagung, d. h. Eucharistie.

Ist dem so, dann wird auch verständlich, daß ein solch festlicher Tag sich nicht auf 0.00–24.00 Uhr beschränkt, sondern in der Art menschlichen Lebens ausufert, daß er eingeleitet wird und ausklingt. – Die Kirche hat in ihrer Geschichte diese Art der Festfeier auch eh und je gekannt. Nicht nur Hochfeste, sondern jeder Sonntag als Herrntag hat eine Antizipation in der Liturgie durch die erste Vesper, in der Gemeindepraxis durch das Sonntagsläuten am Samstagabend u.a.m.

Sacramenta sunt
propter homines

4. Es ist einleuchtend und selbstverständlich, wenn die Liturgiewissenschaft und der Kanonist sagen, daß die wöchentliche Feier des Paschamysteriums nicht vom Sonntag auf einen anderen Tag verlegt werden dürfe. Aber der den Menschen und das menschliche Leben bedenkende praktische Theologe muß folgendes hinzufügen: die Feststellung des Liturgikers und Kanonisten schließt nicht aus, sondern ein, daß der Herrntag als Fest der Woche über den astronomisch-kalendarischen dies solis hinaus der hier und heute lebenden Gemeinde Jesu Christi zur Verfügung steht. Biblisch ausgedrückt heißt das: »Der Sabbat wurde um des Menschen willen gemacht, und nicht der Mensch um des Sabbat willen« (Mk 2, 27). In der dogmengeschichtlichen Terminologie hat sich dieser Grundsatz so niedergeschlagen: sacramenta sunt propter homines.

Diese vier grundsätzlich-systematischen Gesichtspunkte zeigen, daß die gemeindliche Feier des Herrntages zwar auf den Sonntag festgelegt ist – das berechtigte Postulat der erudierten Untersuchung von Knauber –, aber einem jeweiligen Neuverständnis von seiten des Menschen her über das, was Tag heißt, in keiner Weise entgegensteht.

IV. Theoretische Darstellung praktischer Gesichtspunkte

1. Die soziologische Situation der heutigen Christengemeinde

a) Der arbeitsfreie Samstag der modernen Industriegesellschaft hat den alten Sabbat-Tag verdoppelt. Die Massenkommunikationsmedien nehmen bereits darauf Rücksicht, indem sie den Feierabend vom Samstag auf den Freitagabend vorverlegen. Wie immer der freie Samstag gestaltet werden mag, auf alle Fälle hat sein Abend einen anderen Charakter als früher. Was in früheren Generationen an Feiertagsvorbereitungen am Samstagnachmittag zu erledigen war, das wird heute von dem Großteil der Bevölkerung am Freitagabend und am Samstagmorgen getätigt. Am späten Nachmittag des Samstag ist nahezu feiertägliche Ruhe eingetreten. – Mit anderen Worten, der Sonnabend ist von der Arbeit des Werktages freigestellt für die Zusammenkunft der Gemeinde Jesu Christi zur Feier des wöchentlichen Osterfestes.

b) Die Mobilität des heutigen Menschen ermöglicht ihm, aus der Enge der industriellen Großgesellschaft der Großstadt herauszukommen. Diese Möglichkeit wird in zunehmendem Maße wahrgenommen. Die Feier der Eucharistie am Vorabend des Sonntags hat den Vorteil, daß die Teilnehmer sich ruhig darauf vorbereiten können, sei es, daß sie an zwei Tagen, Samstag und Sonntag, unterwegs sind, sei es, daß sie erst am Sonntag auf die Reise gehen. In jedem Fall haben sie beim Abendgottesdienst die Ruhe der Nacht vor sich und können an ihm in ganz anderer Weise teilnehmen.

2. Zur psychologischen Seite des Problems

a) Es gilt der Satz von W. Kampe: »Der heutige Mensch ist kein Frühaufsteher, sondern im zunehmenden Maße ein Abendmensch.« Abends ist der Mensch wacher, sensibler, aufnahmefähiger. Das kann jeder bestätigen, der schon einmal in einer Großstadt einen gut gestalteten Abendgottesdienst besucht hat.

b) Es gibt kaum ein gesellschaftliches Ereignis, das nicht einen Schwerpunkt oder Höhepunkt seiner Veranstaltung am Abend hat, weil die Nacht die Menschen oder die gesellschaftliche Runde in besonderer Weise einsammelt und was an anderen Gesichtspunkten dafür noch maßgebend sein mag. Daß diese Gesichtspunkte nicht erst modernen Ursprungs sind, zeigt die Tatsache, daß das auf Jesus zurückgeführte eucharistische Mahl ebenfalls als ein abendliches Mahl geschildert wird.

c) Psychologisch bedeutsam ist auch, daß der Sonntagabend in zunehmendem Maße durch die bevorstehende und andrängende Arbeitswoche immer mehr im Zeichen der Vorbereitung auf diese Arbeitswoche steht und eher als eine Art Ausklang des Sonntags verstanden wird.

3. Praktische Folgen für den kirchlichen Dienst (pastoral)

a) Die weitaus größte Zahl der Ortsgemeinden feiert den Herrntag nicht in einer einmaligen geschlossenen Versammlung der Gemeinde, sondern in verschiedenen Zusammenkünften im Verlauf des Sonntagvormittags und gegebenenfalls am Sonntagabend. Unter diesem Ge-

sichtspunkt ist also eine Terminverlegung einer eucharistischen Versammlung auf den Vorabend grundsätzlich möglich.

b) Die eucharistische Feier des Herrntages am Vorabend wird nach den bisherigen Erfahrungen von einer beträchtlichen Anzahl der Gemeindemitglieder gewünscht und wahrgenommen.

c) Das bedeutet u. U. eine Entlastung nicht nur für die Glieder der Gemeinde, sondern auch für den Gemeindevorsteher, dessen sonntäglicher Terminplan auf ein sinnvolles Maß reduziert werden kann.

d) Wenn der Vorabendtermin grundsätzlich möglich ist – und das beweist die kirchliche Gesetzgebung –, sollte er auch angeboten werden; denn das Angebot regelt die Nachfrage. Die Verlegung der in der städtischen Gesellschaft immer weniger gefragten Frühmesse auf den für den heutigen Menschen sinnvolleren Abendtermin erscheint als eine rationelle Verbesserung des Gemeindelebens. – Darüber hinaus zeigt der in diesem Punkt behutsam abwägende Erfahrungsbericht von W. Kampe, daß die Eucharistiefeyer des Herrntags am Vorabend des Sonntags auch solche Christen anspricht und herzubringt, die sonst überhaupt nicht zur Sonntagsmesse gehen.

e) Zweifellos trägt die Eucharistiefeyer am Vorabend, in der sich Gemeinde konstituieren kann, mehr zur Sinnverwirklichung der Feier des Herrntags bei als die bisherigen Angebote von Bahnhofs- und Touristenmessen am Sonntagfrüh um 5.00 oder 6.00 Uhr.

f) Da der Sonntagabend immer mehr im Zeichen der kommenden anstrengenden Arbeitswoche steht, bleibt abzuwarten, ob die Sonntagsabendmesse ihre bisherige Bedeutung behält, wenn die Herrntagsfeier am Vorabend allgemein ermöglicht ist.

g) Ein mit dem Pfarrgemeinderat klug ausgewählter Abendtermin für die Eucharistiefeyer am Vorabend könnte u. U. die erstrebenswerte Teilnahme der Gesamtfamilie an der eucharistischen Herrntagsfeier begünstigen, wohingegen am Sonntagmorgen die Familie sich aus verschiedensten Interessen auf die einzelnen Gottesdienste verteilt (Hausfrauenpflichten, Sportvereine, Sonderinteressen der Jugendlichen).

h) Gegen die Feststellung von Georg May, daß Antizipierende streng genommen nicht den Tag des Herrn als Tag feiern, ist eine dreifache Frage zu stellen:

aa. Soll man dem erholungsuchenden Menschen seine Fahrt oder Wanderung am Sonntag etwa verbieten?

bb. Feiert er etwa den Tag des Herrn als Tag besser, wenn er die Touristenmesse um 6.00 Uhr besucht hatte?

cc. Feiert er ihn besser, wenn er unterwegs in der Gemeinde X um 10.00 Uhr gemäß Ortsmeßanzeiger seine Fahrt kurz unterbricht, um zwischendurch seine Sonn-

tagspflicht zu erfüllen? – Zweifellos könnte er am Vorabend in Ruhe und Sammlung an der Feier der Gemeindecucharistie teilnehmen.

i) Die Feier des Herrntags ist mit der Gemeindecucharistie nicht erledigt. Wie der Sonntag als Gedächtnistag des Verdankseins der Erlösung und der Verheißung heute in der Haltung des Christen Ausdruck finden soll, ist eine noch anstehende und ungelöste Frage. Aber man kann und darf diese Problematik nicht allein dem zuschieben, der an der Eucharistiefeier der Abendstunde des Vorabends teilnimmt.

k) Allgemein kann man heute sagen, daß in der immer mehr ausufernden städtischen Gesellschaft, d. h. also auch in zunehmendem Maße auf dem Lande, die Abendmesse als solche mehr Zukunft hat als die Morgenmesse. – Im Rahmen dieser Entwicklung wird auch die sonntägliche Abendmesse mehr gefragt sein als die sonntägliche Frühmesse. Dabei ist unter sonntäglicher Abendmesse angesichts des heutigen Wochenendrhythmus und angesichts der bevorstehenden Arbeitswoche vorzüglich die Vorabendmesse des Sonntags zu verstehen.

Postulat zur Erprobung der Gesetzeserlaubnis

Die wenigen skizzenhaften Darlegungen können soviel erweisen, daß der Gesetzgeber der Kirche der Gegenwart die soziologischen, psychologischen, allgemein menschlichen Anliegen der heutigen Gemeinde verstanden hat, daß er in der Anpassung der Tradition des Gottesdienstes an die heutige Gesellschaft eine Möglichkeit erschlossen hat, die bisher nur deswegen keine größere Realisierung und Zustimmung erhalten haben kann, weil ihre Verwirklichung allzu ängstlich von den dafür Zuständigen hinten gehalten wird. Eine Gesetzeserlaubnis ad experimentum kann ihre Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit nur dadurch erweisen, daß sie auch durchexperimentiert wird, daß man damit Erfahrungen sammelt.

Der pastorale Imperativ, der hinter dieser neuen liturgischen Gesetzgebung steht, stimmt voll und ganz mit dem überein, was Karl Rahner im »*Handbuch der Pastoraltheologie*« den »Tutorismus des Wagnisses« genannt hat, wenn er schreibt: »Die Kirche lebt heute in einer Zeit, wo es einfach notwendig ist, im Mut zum Neuen und Unerprobten bis zur äußersten Grenze zu gehen, bis dorthin, wo für eine christliche Lehre und ein christliches Gewissen eindeutig und indiskutabel eine Möglichkeit, noch weiter zu gehen, einfach nicht mehr sichtbar ist. Der einzige, heute im praktischen Leben der Kirche erlaubte Tutorismus ist der Tutorismus des Wagnisses.«²